

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 14. Juli 2005, Az. III ZR 391/04 zur Obhutspflicht von Heimen

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof an seine im April getroffene Entscheidung über die Haftung von Pflegeheimen angeschlossen. Danach haften Heime nur dann bei Unfällen von Heimbewohnern, wenn sie die üblichen Obhutspflichten verletzen. Der BGH betonte, dass der Heimträger zwar Obhutspflichten zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der ihm anvertrauten Personen habe, gleichzeitig müsse aber deren Würde und Selbständigkeit gewahrt bleiben. Schutzvorkehrungen könnten nur gefordert werden, soweit sie mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar seien.

Das vollständige Urteil als Download: [BGH](#)